



Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 7
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Dr. Sebastian Kemper
GASPOOL Balancing
Services GmbH
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2
10178 Berlin

Torsten Frank
NetConnect Germany
GmbH & Co. KG
Kaiserswerther Str. 115
40880 Ratingen

Berlin/Ratingen, 09. März 2021

Ankündigung der Umsetzung vorbereitender Überlegungen im Zusammenhang mit dem Bilanzierungssystem und der bevorstehenden Marktgebietszusammenlegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge der Novellierung der Gasnetzzugangsverordnung im Jahr 2017 haben die Fernleitungsnetzbetreiber spätestens ab 1. April 2022 aus den bestehenden zwei Marktgebieten ein gemeinsames Marktgebiet zu bilden.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, arbeiten die Fernleitungsnetzbetreiber seit Veröffentlichung der Neufassung der Gasnetzzugangsverordnung im Jahr 2017 mit den Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL Balancing Services GmbH (GASPOOL) und NetConnect Germany GmbH & Co. KG (NCG) mit dem Ergebnis zusammen, dass die beiden Marktgebiete GASPOOL und NetConnect Germany mit Wirkung zum 01.10.2021 zum deutschlandweiten gemeinsamen Marktgebiet zusammengeführt werden. Der 01.10.2021 wurde als Beginn des Gaswirtschaftsjahres 2021/2022 für den Zusammenlegungszeitpunkt der beiden Marktgebiete gewählt.

Abweichend vom Marktgebietszusammenlegungszeitpunkt wird die gesellschaftsrechtliche Verschmelzung der beiden Unternehmen GASPOOL und NCG zur Trading Hub Europe GmbH (THE) zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, voraussichtlich dem 01.06.2021. Ziel dessen ist es, einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Prozesse sowohl bei dem Marktgebietsverantwortlichen als auch bei den Marktpartnern sicherzustellen. Im Zeitraum vom 01.06.2021 bis zum 30.09.2021 wird damit der Marktgebietsverantwortliche THE die beiden Marktgebiete GASPOOL und NetConnect Germany separat weiter betreiben. In den vier Monaten bis zur

Marktgebietszusammenlegung am 01.10.2021 haben dann alle Marktpartner u.a. die Möglichkeit die Bilanzkreisverträge sowie Bilanzkreisverbindungen zu konsolidieren und sich damit in einem geordneten Verfahren auf die Marktgebietszusammenlegung vorzubereiten. Ab dem 01.10.2021 wird das Unternehmen THE infolge der Marktgebietszusammenlegung dann das gesamtdeutsche Marktgebiet Trading Hub Europe betreiben.

Während der Zeiträume

- a) vor der Unternehmensverschmelzung (01.06.2021),
- b) vom 01.06.2021 bis zum 30.09.2021, in der THE weiterhin die beiden Marktgebiete GASPOOL und NetConnect Germany separat betreibt und
- c) nach dem 01.10.2021, in der THE das zusammengelegte Marktgebiet Trading Hub Europe betreibt,

wird sichergestellt, dass der Marktgebietsverantwortliche jederzeit seinen Verpflichtungen aus den einschlägigen Gesetzen, Verträgen und regulatorischen Vorgaben nachkommen wird. Dies gilt insbesondere für die Veröffentlichungen und Transparenzanforderungen.

Es ist beabsichtigt, dass die Internetseiten von GASPOOL und NCG bis zum 31.12.2021 weiterhin aufrufbar sein werden. Die Veröffentlichungen auf der Internetseite der THE sollen ab dem 01.10.2021 erfolgen und zwar auch marktgebiets-scharf für die Marktgebiete GASPOOL und NCG, sofern Veröffentlichungen für die Leistungszeiträume vor dem 01.10.2021 betroffen sind. Von THE wird zudem sichergestellt werden, dass die Daten betreffend der beiden Alt-Marktgebiete GASPOOL und NCG auf der THE-Internetseite nach der Marktgebietszusammenlegung für die Marktpartner abrufbar sein werden. Damit ist gewährleistet, dass die Veröffentlichungen zu jeder Zeit stattfinden und eingesehen werden können und zwar auch für die Veröffentlichungen, die die Marktgebiete GASPOOL und NCG betreffen. Damit einhergehend wird THE ab dem 01.10.2021 die Bilanzkreisabrechnungen für die Leistungszeiträume vor der Marktgebietszusammenlegung noch marktgebiets-scharf durchführen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt betrifft die Zusammenführung der jeweiligen Bilanzierungsumlagekonten ab dem 01.10.2021. Die Zusammenführung der jeweiligen Bilanzierungsumlagekonten als Folge einer Zusammenlegung der Marktgebiete ist nicht in der Festlegung GaBi Gas 2.0 (Az.: BK7-14-020) beschrieben. Die Vorgabe, dass aus zwei Marktgebieten ein gemeinsames Marktgebiet zu bilden ist, entstammt einer Änderung des § 21 Absatz 1 Satz 2 GasNZV, die zeitlich weit nach dem Inkrafttreten der Festlegung GaBi Gas 2.0 vorgenommen wurde.

Aus diesen Gründen besteht eine Regelungslücke in Bezug auf die Zusammenführung der Bilanzierungsumlagekonten. THE beabsichtigt, die Bilanzierungsumlagekontensalden GASPOOL RLM und NCG RLM zu THE RLM sowie GASPOOL SLP und NCG SLP zu THE SLP mit Wirkung zum 01.10.2021 zu überführen. Es besteht kein Bedarf, die Alt-Umlagekonten solange fortzuführen bis die Alt-Zeiträume vor der Zusammenlegung komplett abgerechnet wurden. Dies würde ansonsten vor dem Hintergrund der SLP-Mehrminderungenabrechnungen sowie etwaiger Korrekturen dazu führen, dass die Alt-Bilanzierungsumlagekonten weit über den 01.10.2021 fortgeführt werden müssten und erst Jahre später geschlossen werden könnten. Ein Mehrwert dieser Variante für die Marktpartner ist nicht erkennbar und wurde bei vorherigen Marktgebietszusammenlegungen ebenfalls nicht angewendet.

Auch gibt es keine sachgerechten Alternativen im Vergleich zur Zusammenführung der jeweiligen Bilanzierungsumlagekonten wie von der THE geplant. Ein im Ergebnis nicht weiterverfolgter Ansatz beinhaltete, dass die Bilanzierungsumlagekonten aufgelöst und die finanziellen Mittel an die Bilanzkreisverantwortlichen vor der Marktgebietszusammenlegung vollständig ausgezahlt werden würden. Dies hätte allerdings zur Folge, dass der Marktgebietsverantwortliche zum 01.10.2021 mit Bilanzierungsumlagekontoständen von Null starten müsste. Eine solche „Sonderauszahlung“ infolge einer Marktgebietszusammenlegung birgt in Summe zahlreiche Schwierigkeiten und Gefahren. Zum einen begründen die eingezahlten Bilanzierungsumlagen dem Grunde nach nämlich gerade keinen Anspruch auf Rückzahlung mit Ausnahme von Bilanzierungsumlagen, die in einer Überschussperiode eingenommen wurden. Zudem lassen sich die gezahlten Bilanzierungsumlagen schon nicht periodenscharf abgrenzen, da gerade keine Auszahlung am Ende der Bilanzierungsumlagenperiode infolge einer Marktgebietszusammenlegung vorgesehen ist, sondern die Umlagekontostände fortgeführt werden. Die Nämlichkeit des eingezahlten Betrags ist somit bereits nach einer Bilanzierungsumlagenperiode nicht mehr gegeben. Eine sachgerechte Zuteilung des Geldes wird damit faktisch unmöglich. Auch ist in den einschlägigen Vorschriften geregelt, dass der Marktgebietsverantwortliche jederzeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung mit finanziellen Mitteln ausgestattet sein muss. Auch hätte dieses Vorgehen zur Folge, dass unmittelbar nach der vorgenommenen Sonderauszahlung, die dem MGV fehlenden finanziellen Mittel durch exorbitant hohe Umlagen zu Beginn des Gaswirtschaftsjahres 21/22 zur Herstellung ausreichender und zeitnaher finanzieller Liquiditätsmittel erhoben werden müssten. Dies wäre nicht zielführend und würde auch dem Anliegen zahlreicher Marktteilnehmer in Bezug auf eine Verstetigung der Umlagen zwecks besserer Planung und Vorhersehbarkeit nicht gerecht werden.

Eine sachgerechte und praktikable Alternative zur Zusammenführung der jeweiligen Bilanzierungsumlagekonten mit Wirkung zum 01.10.2021 besteht nach Abwägung der vorgenannten Argumente nicht. Hingegen steht die Überführung der jeweiligen Alt-Bilanzierungsumlagenkontosalde in die jeweiligen neuen THE-Bilanzierungsumlagenkontosalde im Einklang mit der Tenorziffer 7 der Festlegung GaBi Gas 2.0, in der nur von einem Konto für SLP-Entnahmestellen und einem Konto für RLM-Entnahmestellen die Rede ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Zusammenlegung der jeweiligen Bilanzierungsumlagekonten dergestalt erfolgen würde, dass die gemäß Tenorziffer 7 lit. d ff) der Festlegung GaBi Gas 2.0 ermittelten Salden, die am Ende der Bilanzierungsumlageperiode 2020/2021, unter Berücksichtigung der Bilanzkreisabrechnungen für die Leistungsmonate bis einschließlich September 2021, auf die THE-Umlagekonten durch rechnerische Addition der jeweiligen Salden überführt würden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Notwendigkeit gesehen wird, einen vorläufigen Jahresverteilungsschlüssel für das erste Gaswirtschaftsjahr (GWJ 2021/2022) des gemeinsamen Marktgebietes THE zu bestimmen. Die Notwendigkeit resultiert daraus, dass die endgültigen Tagesverteilungsschlüssel voraussichtlich erst im Januar 2023 vorliegen werden. Aus den endgültigen Tagesverteilungsschlüsseln wird dann ex post als Mittelwert der endgültige jährliche Verteilungsschlüssel für das jeweilige Bilanzierungsumlagekonto (SLP oder RLM) gebildet. Deshalb ist von THE beabsichtigt, ab der Marktgebietzusammenlegung einen vorläufigen jährlichen Jahresverteilungsschlüssel anzuwenden, der sich aus dem arithmetischem Mittel der jeweils letzten vorliegenden finalen Jahresverteilungsschlüssel beider Marktgebiete für das jeweilige Bilanzierungsumlagekonto (SLP oder RLM) ergibt. Für eine derartige Anwendung spricht, dass es sich hierbei um einen sachgerechten und praktikablen Ansatz handelt, da mit den zugrundeliegenden ursprünglichen Jahresverteilungsschlüsseln die Verteilung in den Altmarktgebieten vorgenommen wurde und das arithmetische Mittel dieser Verteilungsschlüssel nunmehr in gleicher Weise für die Verteilung auf die zusammengeführten Bilanzierungsumlagekonten Anwendung findet. Damit wäre sichergestellt, dass es eine Konsistenz zwischen der vorgesehenen künftigen Anwendung mit der aktuellen Anwendung des jährlichen Verteilungsschlüssels gibt. Eine Einbeziehung weiter zurückliegender Jahresverteilungsschlüssel (wie z.B. seit dem GWj 15/16) in die Mittelwertbildung für den vorläufigen jährlichen Verteilungsschlüssel erscheint nicht sachgerecht, da dies gemäß der Festlegung GaBi Gas 2.0 schon derzeit in den Alt-Marktgebieten GASPOOL und NetConnect Germany bei der Ermittlung der vorläufigen Jahresverteilungsschlüssel nicht angewendet wird und auch später im Marktgebiet THE nicht angewendet werden würde.



Mit diesem Schreiben ersuchen wir die Bundesnetzagentur, uns eine Rückmeldung, bestenfalls in Form einer entsprechenden Mitteilung, zukommen zu lassen, dass die in diesem Schreiben gemachten Vorüberlegungen in Umsetzung der Festlegung GaBi Gas 2.0 fortgeführt werden können.

Das Schreiben enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und kann mit Ausnahme der Unterschriften veröffentlicht werden. Zu diesem Zweck wird die THE ein inhaltsgleiches Schreiben ohne Unterschriften zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen
GASPOOL Balancing Services GmbH
NetConnect Germany GmbH & Co. KG